

26. Gilt § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Reichserbhofgesetzes auch für die Ankerbenfolge der 3. und 5. Ordnung des § 20?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1936 i. S. Sch. (Wett.) m. Ehefrau Sch. (Kl.). IV 241/36.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Am 16. September 1935 ist in S. die Bäuerin Witwe W. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben. Der Erbhof,

dessen Eigentümerin sie war, stammt aus dem Nachlaß ihres 1901 verstorbenen Vaters. Sie hat ihn im Wege der Erbaueinander-
setzung mit ihrer inzwischen verstorbenen Mutter und ihren beiden
vollbürtigen Schwestern erworben. Mit der Klage begehrt die
jüngere Schwester die Feststellung, daß sie die Anerbin der Ver-
storbenen sei. Die Klage richtet sich gegen den außerehelichen Sohn
der Mutter, der für sich die Anebeneigenschaft in Anspruch
nimmt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungs-
gericht hat ihr entsprochen. Die Revision des Beklagten blieb ohne
Erfolg.

Gründe:

Da nach dem festgestellten Sachverhalt die Erblasserin keinen
Anerben bestimmt hat, beantwortet sich die durch das ordentliche
Gericht zu entscheidende Frage, wer als Anerbe berufen ist, nach der
im § 20 des Reichserbhofgesetzes — RErbhG. — bestimmten Aneb-
enordnung und den im § 21 das. enthaltenen Einzelvorschriften. In
Betracht kommen, da der Vater der Erblasserin vorverstorben und
sie selbst kinderlos geblieben ist, die dritte und die fünfte Ordnung.
In jener sind berufen die Brüder, in dieser die Schwestern des Erb-
lassers. Söhne und Sohnesöhne, wie sie nach beiden Ordnungen
an die Stelle eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen
Schwester treten, sind nicht vorhanden. Da in S., wo der Erbhof
liegt, nach getroffener Feststellung Jüngstenrecht gilt und dieses
innerhalb der gleichen Ordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 RErbhG.
maßgebend ist, so scheidet die ältere Schwester aus, und es fragt sich,
wer von beiden Parteien vor der anderen als Anerbe berufen ist.
Diese Frage hat das Berufungsgericht, obwohl der Beklagte als
Bruder zur dritten und die Klägerin als Schwester zur fünften
Ordnung gehört, im Sinne der Klägerin beantwortet und sich
hierfür auf § 21 Abs. 5 Satz 2 berufen. Abs. 5 lautet:

Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den
nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich.
Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben
Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der
Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.

Das Berufungsgericht führt aus, der uneheliche Sohn müsse sich

also außer den Erben der ersten Ordnung, den ehelichen Söhnen, auch die der vierten Ordnung, die ehelichen Töchter des Erblassers, vorgehen lassen. Insoweit sei die grundsätzliche Bevorzugung der männlichen Verwandten der Sippe zu Gunsten der näheren Verwandtschaft durchbrochen. Das habe seinen Grund vor allem darin, daß zwischen den unehelichen Kindern der Frau und dem Mannesstamm der Sippe, in die die Frau hineingeheiratet habe, regelmäßig keine blutmäßige Bindung bestehe, vielleicht in gewissem Umfange auch darin, daß der Herkunft der unehelichen Kinder eine gewisse Unsicherheit anhafte. Sinngemäß dürfe dann aber die Anwendung der diese Kinder betreffenden Bestimmung nicht auf die Anerbenfolge in der ersten und vierten Ordnung beschränkt bleiben; sie müsse vielmehr auch für die Erbfolge unter Geschwistern gelten. Das uneheliche Kind müsse wenigstens solange von der Erbfolge ausgeschlossen sein, als in derselben Generation noch ein ehelicher Vertreter der Sippe — gleichgültig welchen Geschlechts — vorhanden sei. Es bestände sonst die vom Gesetzgeber nicht gewollte Möglichkeit, daß der Hof an einen Zweig der Sippe gelange, der zu dem Mannesstamm keine blutmäßige Bindung habe, obwohl noch eheliche Vertreter des Mannesstammes vorhanden seien. Abs. 4 Satz 2 des § 21 RErbhG., wonach „bei Brüdern und Schwestern Vollbürtige vor Halbbürtigen gehen“, müsse vor der im Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 getroffenen besonderen Regelung zurüdtreten.

Wie diese Ausführungen ergeben, verkennt das Berufungsgericht nicht, daß bei Zugrundelegung des § 20 RErbhG. der Beklagte als Bruder der Erblasserin in der dritten Ordnung, also vor der Klägerin, die als Schwester in die fünfte Ordnung fällt, als Anerbe berufen sein würde. Denn daß unter Brüdern nicht nur vollbürtige, sondern auch halbbürtige verstanden werden, folgt aus § 21 Abs. 4 Satz 2 RErbhG. Dafür, daß die eheliche Abstammung des Bruders vorausgesetzt würde, gibt das Gesetz keinen Anhalt. Das Berufungsgericht legt ferner die Bestimmung des § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 dahin aus, daß sie nicht nur das Verhältnis zwischen unehelichen Kindern der Mutter und ehelichen Kindern der ersten und vierten Ordnung des § 20 betreffe. Dem Zweck dieser Bestimmung entnimmt es vielmehr die Notwendigkeit, sie auf die Anerbenfolge der dritten und fünften Ordnung zu erstrecken. Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Die Anerbenfolge des Reichs-

erbhofgesetzes wird von dem Gedanken der Blutsverwandtschaft beherrscht. Der Erbhof soll nach Möglichkeit der Sippe erhalten bleiben. Gleichzeitig geht das Gesetz von der Begünstigung des Mannesstammes oder wenigstens des männlichen Geschlechts aus (vgl. REHG. Bd. 3 S. 215, 217). Uneheliche Abkömmlinge stehen in einem Kindesverhältnis nur zur Mutter, nicht aber zu ihrem Erzeuger. Das Erbhofgesetz stimmt insofern mit dem bürgerlichen Recht überein (§ 1705 BGB.). Diese Gesichtspunkte haben ersichtlich zu der im § 21 Abs. 5 Satz 2 getroffenen Regelung geführt, nach der für ehelich erklärte Kinder des Vaters nur in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nachgehen, dagegen uneheliche Kinder der Mutter „schlechthin“, also auch beim Zusammentreffen verschiedener Ordnungen, nach den ehelichen Kindern berufen sind. Dafür, daß hierbei nur an eine Erbfolge in gerader Linie gedacht sein sollte, fehlt es dann aber an ausreichendem Anhalt. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß dann nach der gesetzlichen Anerbenordnung der Hof der Sippe des Erbhofbesizers zwar erhalten bliebe, wenn es sich um die Erbfolge nach dem Vater oder der Mutter handelt, unter Umständen aber nicht, wenn die Ordnung zwischen Geschwistern in Frage steht. An die Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung im Sinne des Beklagten könnte lediglich deshalb gedacht werden, weil das Gesetz den Ausdruck „Kinder“ verwendet. Hiermit sollte indes erkennbar die Regelung nicht auf diejenigen Ordnungen beschränkt werden, in denen Söhne und Töchter als Anerben genannt sind. Vielmehr handelt es sich hier nur um die Kennzeichnung der in Betracht kommenden Personen nach ihrem Verhältnis zu dem Elternteil. In dem Sinne ist der Beklagte das uneheliche Kind seiner Mutter. Der hier vertretenen Auffassung steht in keiner Weise das in § 25 REHG. dem Erblasser gewährte Bestimmungsrecht entgegen. Sie rechtfertigt die angefochtene Entscheidung.